



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND

Beirat

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 22. April 2004 folgende Änderungen der Spielordnung WFLV beschlossen:

D. Spielordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Umfang der Spielerlaubnis

- (2) In Pflichtspielen können die Spieler einer unteren Mannschaft auch in jeder höheren Mannschaft mitwirken. Beteiligt sich ein Spieler innerhalb von vier Wochen an zwei Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - in höheren Mannschaften, verliert er die Spielberechtigung für Pflichtspiele in unteren Mannschaften. An Pflichtspielen der unteren Mannschaften darf er erst dann wieder teilnehmen, wenn er nach seinem letzten Punktspiel in einer höheren Mannschaft innerhalb einer Schutzfrist von zehn Tagen an keinem Punktspiel teilgenommen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage mehr als ein Punktspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung des ersten Spiels als beendet. Unerheblich ist, ob die höhere Mannschaft während der Schutzfrist ein Punktspiel ausgetragen und ob der Spieler in einem Pokalspiel mitgewirkt hat. **Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist.** Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
- (3) Der Spieler der höheren Mannschaft wird erst durch den Einsatz in ~~einer~~ **einem Punktspiel** der unteren Mannschaft unter Beachtung der Schutzfrist Spieler der unteren Mannschaft. Für den Verlust dieser Spielberechtigung findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Jeder Verein darf in einem ~~Spiel~~ **Punk-**

tespiel nicht mehr als zwei Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen.

- (5) In den letzten vier Punktspielen und den sich anschließenden Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Spieler einer höheren Mannschaft mitwirken, die nicht beim ~~fünftletzten Spiel~~ **Punktspiel** der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem ~~viertletzten~~ **viertletzten** Punktspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. ~~Bei Sperrstrafen gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend.~~ **Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre.**

Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktspiele und ~~die~~ **nachfolgende** Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft bleibt auch bestehen, wenn der Spieler während dieser Zeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.

Dies gilt auch für Spieler, die zum Zeitpunkt des ~~fünftletzten Spiels~~ **fünftletzten Punktspiels** ohnehin Spieler der unteren Mannschaft waren.

- (6) Handelt es sich aber um Juniorenspieler, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt für die 1. Seniorenmannschaft ihres Vereins freigegeben worden waren und in dieser Mannschaft Stammspielereigenschaft erworben haben, so gilt hinsichtlich der letzten vier ~~Spiels~~ **Punktspiele und nachfolgender Entscheidungsspiele** die Bestimmung des vorstehenden Absatzes 5.
- (8) **Für die Spielberechtigung von Amateuren und Nicht-Amateuren ohne Lizenz in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.**
- (9) Werden Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz in einem Pflichtspiel ~~einer Lizenzspielermannschaft, einer~~ **der** Regionalliga- oder Oberligamannschaft eingesetzt, so gilt ~~darauf hin~~ **darüber hinaus** für ihren Einsatz in einer ~~anderen~~ **unteren** Mannschaft ihres Vereins **bis zum fünftletzten Punktspiel einschließlich** ~~11 bzw. § 11 a SpO/DFB.~~
- Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der Regional- oder Oberligamannschaft ist der Spieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele der unteren**

Mannschaft des Vereins spielberechtigt.

Dieses gilt nicht für Spieler, die am 01.07. eines jeden Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Spieler brauchen keine Schutzfrist einzuhalten.

Bei einem Einsatz in der unteren Mannschaft in den letzten vier Punktspielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 SpO/WFLV.

II. Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 9 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren

- (1) Die Spielberechtigung eines aktiven Spielers endet mit der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein. Die Abmeldung muß eigenhändig unterschrieben sein und per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Nichtanerkennung einer Abmeldung (u. a. per Einschreibebrief) hat der abgebende Verein unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Spieler per Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt.

Der Widerruf einer erfolgten Abmeldung muß schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig. Die sofortige Wiederherstellung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist bei der Paßstelle zu beantragen.

Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet hat und beim neuen Verein als Spieler aufgenommen worden ist. Der Vereinswechsel ist mit der Unterschrift des Spielers auf dem Spielberechtigungsantrag für seinen neuen Verein vollzogen.

- (2) Der bisherige Verein hat im Spielerpaß die erfolgte Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht verbüßte Sperr-

strafen und das Datum des letzten Spiels zu vermerken sowie im Spielerpaß oder in einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Spielers allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt oder nicht zustimmt. Die vorstehenden Eintragungen sind auf dem Spielerpaß durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Eine nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielerpassrückseite geht zu Lasten des abgebenden Vereins.

- (4) Liegen der alte Spielerpaß oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht vor, kann der Antrag auf Spielerlaubnis erst dann bei der Paßstelle vorgelegt werden, wenn die Frist von 14 Tagen gemäß § 9 Abs. 3 SpO/WFLV seit der Abmeldung lt. Abmeldenachweis abgelaufen ist. Der neue Verein und der Spieler haben in einem gesonderten Schreiben verbindlich zu erklären, den alten Spielerpaß nicht **bzw. nicht** fristgerecht erhalten zu haben. Fehlt ~~diese~~ **eine entsprechende** Erklärung, wird der Antrag unbearbeitet an den Verein zurückgegeben.

Wird im Beschwerdeverfahren gemäß § 7 Abs. 4 SpO/WFLV festgestellt, dass entgegen den bei der Beantragung der Spielberechtigung gemachten Angaben und beigefügten Erklärungen der Spielerpaß ordnungsgemäß ausgehändigt wurde, ist diese Spielberechtigungsan gelegenheit an die zuständige Rechtsinstanz abzugeben, um ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 RuVO/WFLV durchzuführen.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§23a) Kontrolle der Spielberechtigungslisten in der Oberliga

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der Oberligen sind die von den Landesverbänden herausgegebenen Spielberechtigungslisten dem Schiedsrichter unaufgefordert und frühzeitig vor Spielbeginn zu überreichen. Die Lizenzvereine haben die ~~vom DFB~~ **von der DFL** herausgegebene Spielberechtigungsliste des Lizenzvereins beizufügen.
- (2) Einsatzberechtigt für die Meisterschaftsspiele sind nur Spieler, die auf den Spielberechtigungslisten aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen nicht eingesetzt werden (**§ 10 Nr. 3 SpO/DFB in Verbindung mit den Rahmen-**

bedingungen für die Oberligen). Die Prüfung und eine evtl. Weitergabe an die zuständige Rechtsinstanz erfolgen durch den Spielleiter von Amts wegen.

- (3) Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler einsetzen, die nicht auf den Spielberechtigungslisten stehen; es sei denn der Verein weist nach, daß ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Nachweis ist im Verfahren vor dem Rechtsorgan zu erbringen.
- (4) Über die Rechtsfolgen entscheidet die zuständige Rechtsinstanz gemäß ~~§ 12 b SpO/DFB~~ **§ 35 Abs. 2 SpO/WFLV** . Eine Spielwertung ist ausgeschlossen, wenn die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

§ 24a) Spielbericht bei Spielen der Oberliga

- (1) Bei allen Spielen sind frühzeitig vor Spielbeginn gemäß den §§ 28 und 30 der Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB und unter Beachtung der Rahmenbedingungen für die Oberligen sowie ~~des § 12 der SpO/DFB~~ **der §§ 12 und 12 a SpO/DFB** bis zu 18 Spieler im Spielbericht aufzuführen. Diese Vorgaben sind immer zu erfüllen, auch wenn weniger als 18 Spieler in den Spielbericht eingetragen werden.

IV. Pflichtspiele

§ 35 Spielwertung in besonderen Fällen

- (2) Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
1. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, daß das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 2. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 3. auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt;
 4. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 36 nicht gegeben sind;
 5. sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt;
 6. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den

Schiedsrichter abgebrochen wird;

7. durch eigenes Verschulden so spät antritt, daß das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;

8. gegen den § 23 a Abs. 2 SpO/WFLV verstößt.

- (3) Ein Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet, wenn beide den Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter verschuldet haben.
- (4) Die spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachten. Antragsberechtigt sind die nach § 42 (3) der Rechts- und Verfahrensordnung einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 42 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung per Einschreiben zu stellen. Die Landesverbände sind berechtigt, für ihr Verbandsgebiet den spielleitenden Stellen diese Befugnis auch von Amts wegen zu übertragen. Die spielleitenden Stellen können das Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

Im Fall des Absatz 2 Ziffer 8 leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan ein.

Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührens zahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

Die sportgerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar.